

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 14 (1867)**

46 (12.11.1867)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-529364](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-529364)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gf.

**1867.** Dienstag, 12. November. **N<sup>o</sup>. 46.**

## Bekanntmachungen.

1) Geschehener Anzeige zufolge hat der Former Jakob Burbes auf dem Stau hies., vor einiger Zeit 2 Sparren von resp. 24 und 12 Fuß Länge in der Hunte treibend gefunden, und bei seiner Wohnung geborgen.

Der unbekante Eigenthümer wird hiemit aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen mit seinen Ansprüchen beim unterzeichneten Stadtmagistrat zu melden, widrigenfalls über die fraglichen Sparren anderweitig verfügt werden wird.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1867 November 6.

2) Nachdem die Hebungs-Register folgender im November d. J. zu zahlenden Umlagen für 1867/68

1. einer Umlage zur Gemeindecasse, Abtheil. Stadt, im  $\frac{1}{4}$  Betrage der jährlichen Grund- und Gebäudesteuer,
2. einer Umlage zur Cassé der evangelischen Mittel- und Volksschulen der Gemeinde-Abtheilung Stadt, im  $\frac{1}{5}$  Betrage der jährlichen Grund- und Gebäudesteuer,
3. einer Umlage zu derselben Cassé im 4 monatlichen Betrage der Einkommensteuer,
4. einer Umlage zur Wegecasse, Abtheilung Stadtgebiet, im  $\frac{1}{4}$  Betrage der jährlichen Grund- und Gebäudesteuer,
5. einer Umlage über das Stadtgebiet in seiner früheren Begrenzung zur Abtragung des Restes der Schuld an die Gemeindecasse Abtheilung Stadt, im Betrage von 207 <sup>12</sup>/<sub>12</sub> 12 gf. 3 sw. repartirt nach der Grund- und Gebäudesteuer,

vorschriftsmäßig ausgelegen haben, und Erinnerungen dagegen nicht eingebracht sind, werden dieselben hierdurch für vollstreckbar erklärt.

Die nachträgliche Ansetzung der noch nicht zu Miethwerth eingeschätzten Gebäude und Grundstücke bleibt vorbehalten.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1867 November 9.



3) Der Brod- und Fourage-Bedarf für die Garnison Oldenburg und das Militair-Commando in Heppens pro 1868 soll im Wege der directen Lieferung am Dienstag, den 19. Nov. d. J., Vormittags 10 Uhr, im Magistrats-Bureau in Oldenburg öffentlich verdingen werden, woselbst auch die Bedingungen zur Einsicht ausliegen. Lieferungswillige werden eingeladen, bis zur gedachten Stunde ihre versiegelten Offerten, mit der Aufschrift „Submission auf Naturalien-Lieferung“ versehen, an den Magistrat in Oldenburg einzusenden, auch möglichst im Termine persönlich zu erscheinen, um sich an der etwaigen Vicitation zu betheiligen.

Hannover, den 8. October 1867.

Königliche Intendantur 10. Armee-Corps.

4) Gefundene Sachen: 1 Taschentuch mit einer Weste, 1 Schlüssel, 1 Fußkraker, 1 Damengürtel.

### Stadtrath.

Sizung vom 25. Oktober 1866.

(Fortsetzung.)

Da außerdem noch mehrere Anstände und Bedenklichkeiten vorzuliegen schienen, so war sodann zur Vereinfachung der ganzen Sache vom Magistrat eine persönliche Zusammenkunft einer Commission Großherzoglicher Regierung, des Magistrats und der für diese Angelegenheit committirten Stadtrathsmitglieder vorgeschlagen.

Nachdem in dieser Zusammenkunft eine eingehende Besprechung ergeben hatte, daß das Bedenken Großherzoglicher Regierung gegen die vom Magistrat beantragte Anordnung wesentlich nur darin bestehe, daß den Hausbesitzern eine zu große Belästigung daraus erwachse, wenn sie für die Hinausschaffung der Kübel behuf deren Entleerung selbst sorgen sollten, ward befunden, daß den Annehmern der Abfuhr des Unraths unter der Voraussetzung freier Zuwegung die Bedingung zu stellen sei, da, wo der Hausbesitzer dies fordere, die Kübel aus dem Abort zu holen, in den Wagen zu entleeren und zurückzubringen. Man war der Ansicht, daß diese Bedingung für die Annehmer nicht zu lästig und dessenungeachtet eine steigende Pacht zu erwarten sei.

Die neue Einrichtung werde sich übrigens nur auf diejenigen Theile der Stadt erstrecken können, welche gepflasterte Fahrbahnen besitzen.

Die Anwendung der neuen Einrichtung auf die Kasernen, die Gefängnißanstalt und auf Fabriken sei nicht bedenklich. Es sei aber erforderlich, in der Bekanntmachung ausdrücklich zu be-

stimmen, daß statt der Unrathgruben Kübel von Holz oder Metall mit Handgriffen oder einem Seil versehen, hergestellt werden müßten, die bequem von einer Person getragen, aufgehoben und in die Wagen entleert werden könnten.

Nach den Resultaten dieser Besprechung ist vom Magistrat folgender Entwurf der in dieser Angelegenheit zu erlassenden Polizeiverordnung neu aufgestellt, und nachdem er auch nach br. m. Mittheilung an die Commissaire Großherzogl. Regierung bei diesen keinen Anstand gefunden hatte, nunmehr auch dem Stadtrath zur gefälligen Zustimmung vorgelegt:

Auf Grund des Art. 100 der Gemeindeordnung wird unter Zustimmung des Stadtraths mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung hiedurch Folgendes angeordnet:

1. Abtrittsgruben dürfen in der Stadt Oldenburg (Gemeindeabtheilung Stadt) fortan nicht mehr angelegt werden. Die vorhandenen Abtrittsgruben müssen bis zum 1. Januar 1872 vollständig beseitigt sein.

2. In allen Aborten müssen, spätestens vom 1. Januar 1872 an, zur Aufnahme des Unraths bestimmte, mit Handgriffen oder Seilen versehene Gefäße von Holz oder Metall (Kübel oder Eimer), welche ein Mann tragen kann, vorhanden sein.

3. Der Hauseigenthümer oder Bewohner, welcher eine der Vorschriften unter 1 und 2 nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bis zu 10  $\mathfrak{M}$  bestraft. Außerdem soll die verbotwidrige Anlage auf seine Kosten beseitigt werden.

4. Die Entleerung der Gefäße geschieht in Wagen, welche an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden durch die gepflasterten Straßen der Stadt fahren (Bekanntm. des Magistrats vom 23. Decbr. 1861). Den die Abfuhr des Unraths beschaffenden Personen liegt es ob, falls der Hausbesitzer es wünscht, und ihnen einen offenen Zugang gestattet, die Kübel aus den Aborten zu holen, in die Wagen zu entleeren und in die Aborte zurückzubringen. Die Anwohner nicht gepflasterter Straßen haben selbst für die Fortschaffung des Unraths zu sorgen.

Vom Stadtrath ward, da sich hinsichtlich der Behandlung der Anwohner der nicht gepflasterten Straßen einige Bedenken erhoben, die Beschlußfassung einstweilen noch ausgesetzt.

5. Der Rector der Cäcilienchule hatte, nachdem die Zahl der Schülerinnen der VI. Classe auf 46 angewachsen war, und sich herausgestellt hatte, daß einer so großen Zahl von Schülerinnen der Handarbeitsunterricht von einer Lehrerin nicht mehr mit Erfolg ertheilt werden könne, als zweite Lehrerin für den Unterricht in 4 wöchentlichen Strickstunden Fr. Lina Stamer für eine Vergütung von 12  $\mathfrak{M}$  für das laufende Winterhalbjahr engagirt,

wozu der Stadtrath auf den Antrag der Schulcommission und des Magistrats seine nachträgliche Genehmigung ertheilte.

6. ward der Versammlung das Testament der kürzlich verstorbenen Frau Doctorin Antoinette Rosine Henriette Strubberg, geb. Sattler aus Bremen mitgetheilt, in welchem es nach Auslegung einiger Legate heißt:

„mein übriges Vermögen, nach Abzug der Verwaltungskosten, hinterlasse ich der für arme Kinder errichteten Erziehungsanstalt zu Ohmstede im Großherzogthum Oldenburg, genannt der Eichenhof. Sollte die Erziehungsanstalt im Eichenhof nicht fortbestehen, so soll die ihr hinterlassene Summe vom Magistrat verwaltet werden und die jährlichen Zinsen derselben zur Erziehung armer Kinder, welche nicht aus den Mitteln der Gemeinde unterhalten werden, verwandt werden.“

Der Stadtrath erklärte sich mit der Annahme dieses, dem Vernehmen nach 4—5000  $\mathfrak{R}$  betragenden Vermächtnisse und der Verwaltung desselben durch den Magistrat einverstanden.

7. Nachdem bei mehrmaligen öffentlichen Verpachtungsversuchen der Haarenbleiche stets nur sehr niedrige Gebote abgegeben waren, hatte der Magistrat eine Verpachtung unter der Hand zu versuchen, für geboten gehalten, und hatte nun der Landmann Joh. Georg Oltmanns zu Osen, für den der Stadt noch verbliebenen Rest der Haarenbleiche, nebst der Bullenwisch und dem vormals Wöbckenschen Dobben auf 3 Jahr, vom Mai L. J. an, eine Pacht von jährlich 200 Thlr. geboten, und sich dabei damit einverstanden erklärt, daß der Stadt das Recht verbleibe, während der Pachtzeit einzelne Grundflächen von den Pachtobjekten zu veräußern, oder zu Weg- oder sonstigen Anlagen zu verwenden und für solchen Fall dem Pächter für die abzutretenden Grundflächen eine Entschädigung in der Weise zugebilligt werde, daß die Pachtsumme alsdann nach dem Verhältniß der Größe des abzutretenden Areals zum ganzen Pachtobjekt ohne Berücksichtigung der Gebäude ermäßigt werde.

Der Stadtrath erklärte sich mit der Verpachtung der Haarenbleiche unter vorstehenden Bedingungen einverstanden, ersuchte jedoch den Magistrat, den Pächter dabei zu verpflichten <sup>1)</sup>, auf allen, auch auf etwa anderweit zugekauften Grundstücken (z. B. den noch nicht bebauten Bauplätzen an der Dienerstraße) gleichmäßig nur das bedingungsmaßige Bleichgeld zu berechnen.

8. Auf desjälligen Antrag des Magistrats erklärte der Stadtrath sich damit einverstanden, daß eine öffentlich meistbietende Vererbpachtung des Restes des Stadtfeldes, in Betreff dessen bereits mehrere Anfragen beim Magistrat eingeommen waren, versucht werde.

<sup>1)</sup> Ist geschehen.

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stallina in Oldenburg.